

Antrag

der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Nicole Maisch, Bärbel Höhn, Steffi Lemke, Markus Tressel, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union
KOM(2014) 5 endg.**

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Kennzeichnung von Zuchttieren und -materialien mit Klonabstammung im EU-Tierzuchtrecht verankern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Klonen von Tieren mittels der Technik des Zellkerntransfers geht mit erheblichen Risiken und Belastungen für die Klone selbst und deren Ersatzmuttertiere einher. Nur ein geringer Prozentsatz der Klone erreicht das zuchtfähige Alter. Tierschutz- und Verbraucherschutzverbände fordern deshalb ein Verbot bzw. eine Kennzeichnung von Produkten von Klonen und deren Nachkommen.¹

Unter Produkten sind hier nicht nur Lebensmittel, sondern auch Zuchtmaterialien (Sperma, Eizellen, Embryonen) zu verstehen. Wegen der geringen Erfolgsrate ist das Klonen von Tieren aufwändig und teuer. Die Klone sind folglich nicht direkt für die Lebensmittelproduktion vorgesehen, sondern die Zuchtmaterialien stellen das wirtschaftlich interessante Produkt der geklonten Tiere dar.

Für die Zuchtmaterialien und die Nachkommen der Klone ist deshalb eine separate Regelung notwendig. Eine Kennzeichnung der Nachkommen und Zuchtmaterialien

¹ Siehe z.B.: <http://www.tierschutzbund.de/klonen-lebensmittel.html>

ist zudem zwingende Voraussetzung für eine Kennzeichnung der Lebensmittel von Nachkommen geklonter Tiere, wie sie auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD² vereinbart und von der Bundesregierung als Ziel bestätigt wurde.³

Nach den aktuellen Regelungsvorschlägen der Europäischen Kommission zum Klonen dürften sowohl Zuchtmaterialien als auch Nachkommen von geklonten Tieren weiterhin ohne Beschränkung oder Kennzeichnung importiert, gehandelt und in der europäischen Nutztierzucht eingesetzt werden. Die für die Lebensmittelerzeugung relevanten Nachkommen der geklonten Tiere würden weiterhin innerhalb der EU geduldet. Klonen würde insbesondere über den Import von Zuchtmaterial schleichend Einzug in die europäische Nutztierzucht und Lebensmittelwirtschaft halten. Den Verbraucherinnen und Verbrauchern bliebe dies allerdings verborgen, da eine Kennzeichnung der Lebensmittel von Nachkommen von geklonten Tieren nicht vorgesehen ist und ohne Kennzeichnung der Zuchttiere und Zuchtmaterialien auch nicht möglich wäre.

Der Bundesrat hat deshalb im Februar gefordert, Regelungen zu treffen, die neben einer umfassenden Kennzeichnungspflicht den Import von Klontieren und ihren Nachkommen für landwirtschaftliche Zwecke verbieten. Das Ländergremium hat weiterhin gefordert, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln aus Nachkommen von Klontieren zu verbieten, da diese Lebensmittel nicht anders zu bewerten seien als die Lebensmittel aus Klontieren selbst. Der Bundesrat hat die Bundesregierung zudem gebeten, „sich auch für ein Verbot des Inverkehrbringens und des Imports von Samen und Eizellen von Klontieren einzusetzen. Für Zuchttiere, Samen, Eizellen und Embryonen sollte eine Kennzeichnungspflicht auch bei der anstehenden Novellierung des EU-Tierzuchtrechts (EU-Verordnung) berücksichtigt werden.“⁴

Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments hat am 24. November in seinem ohne Gegenstimmen angenommenen Bericht zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (Novel-Food-Verordnung) eine Kennzeichnungspflicht für die Lebensmittel von Klonen und deren Nachkommen sowie eine Rücknahme und Überarbeitung der aktuellen Regelungsvorschläge der Europäischen Kommission zum Klonen gefordert.⁵

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, folgende wesentliche Belange i. S. d. § 8 Absatz 4 EUZBBG im Rat der Europäischen Union durchzusetzen:

- eine Kennzeichnungspflicht für geklonte Zuchttiere und ihre Nachkommen sowie die jeweiligen Zuchtmaterialien in den Zucht-/Begleitbescheinigungen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf,

- bei den Verhandlungen zur Reform der EU-Tierzuchtgesetzgebung im Rat der Europäischen Union gegenüber den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission klar und nachvollziehbar für eine Kennzeichnungspflicht für geklonte Zuchttiere und ihre Nachkommen sowie die jeweiligen Zuchtmaterialien in den Zucht-/Begleitbescheinigungen einzutreten;
- sich bei den anderen Mitgliedstaaten der EU für dieses Anliegen einzusetzen mit dem Ziel, eine ausreichende Mehrheit im Rat der EU zu erreichen;

² „Wir streben eine Kennzeichnungspflicht für Nachkommen von geklonten Tieren und deren Fleisch an.“

³ Siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Tierschutz- und Verbraucherschutzaspekte beim Umgang mit Klontieren, deren Nachkommen und Produkten“ (BT-Drs. 18/3128) <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/630/63074.html>.

⁴ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2013/0814-1-13.pdf>

⁵ <http://www.europarl.europa.eu/committees/de/envi/reports.html#menuzone>

- in den Verhandlungen einen entsprechenden Parlamentsvorbehalt einzulegen, falls die geforderte Kennzeichnung nicht durchsetzbar ist;
- den Deutschen Bundestag vor Beginn, während und nach Abschluss der Trilogverhandlungen (zum Vorschlag KOM(2014) 5 endg.) i. S. d. § 3 Absatz 1 und 2 EUZBBG umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend schriftlich über den Fortgang der Verhandlungen und insbesondere ihr entsprechendes Engagement zu unterrichten;
- den Deutschen Bundestag i. S. d. § 3 Absatz 1 und 2 EUZBBG umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend schriftlich über die Entwicklungen bezüglich des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden (KOM(2013) 892 endg.) und des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren (KOM(2013) 893 endg.) zu unterrichten.

Berlin, den 16. Dezember 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Nach Angaben der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA (2012) sterben bei Rindern etwa 85 bis 94 %, bei Schweinen rund 94 % der eingesetzten geklonten Embryos aufgrund epigenetischer Fehlregulierungen vor, während oder kurz nach der Geburt. Auch die Gesundheit der Ersatzmuttertiere wird dadurch erheblich beeinträchtigt.⁶ Eine Eurobarometer-Umfrage unter 25.000 EU-Bürgerinnen und -Bürgern zeigte erhebliche moralische Vorbehalte gegenüber dem Klonen zur Lebensmittelerzeugung. Zudem erklärten 83 Prozent (in Deutschland 86 Prozent), sie hielten die Kennzeichnung der Produkte der Nachkommen von geklonten Tieren für wichtig.⁷

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass bereits Nachkommen von Klontieren Eingang in die deutsche Nutztierzucht und Lebensmittelproduktion gefunden haben. Die Bundesregierung hat zudem mehrmals bestätigt, dass ihr mangels entsprechender Erfassung keine Informationen zum Einsatz von Klonsperma in der deutschen Nutztierzucht vorliegen.³ Derzeit geschehe dies legal und ohne Verpflichtung zu Zulassung, Kennzeichnung oder Rückverfolgbarkeit. Gleichzeitig breitet sich der Einsatz dieser Technologie in der globalisierten Nutztierzucht weiter aus, insbesondere seit der Deregulierung in den USA im Jahre 2008.

Der federführende Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im Februar seine Position zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union abstimmen. Danach wird nach Informationen aus Brüssel ein beschleunigtes Verfahren angestrebt, also eine Einigung zwischen dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und dem Parlament in 1. Lesung, voraussichtlich schon im Frühjahr 2015. Die o. g. Verordnung mit ihrer direkten EU-weiten Wirksamkeit ist damit in besonderer Weises geeignet, kurzfristig die Voraussetzungen für ein späteres Verbot oder eine Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln von Nachkommen von geklonten Tieren zu schaffen. Dies wäre von besonderer Relevanz für den Fall, dass sich das Europäische Parlament in den laufenden Trilogverhandlungen zur Novel-Food-Verordnung

⁶ <http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/2794.htm>

⁷ http://ec.europa.eu/food/food/resources/publications_en.htm

mit seiner Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel von geklonten Tieren und deren Nachkommen durchsetzen kann.

Die zwei aktuellen Regelungsvorschläge zum Klonen selbst (siehe letzter Absatz) werden dagegen möglicherweise von der neuen Kommission zurückgezogen. Auf jeden Fall ist nicht absehbar, ob und wann es zu einer Einigung bezüglich dieser Richtlinienvorschläge und letztlich zu einer entsprechenden nationalen Umsetzung kommen wird. Zudem ist dort bisher keine Kennzeichnungspflicht für geklonte Zuchttiere und ihre Nachkommen sowie die jeweiligen Zuchtmaterialien vorgesehen.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2013 zwei Vorschläge zur Regulierung des Umgangs mit Klontieren und deren Produkten in der EU vorgelegt. Es handelt sich dabei um den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden (KOM(2013) 892 endg.)⁸ und den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren“ (KOM(2013) 893 endg.)⁹. Mit diesen Vorschlägen sollen das Klonen der genannten Tiere zu landwirtschaftlichen Zwecken in der EU und der Import von geklonten Tieren und von Lebensmitteln dieser Tiere vorläufig verboten werden.

⁸ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2013/0814-13.pdf>

⁹ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2013/0815-13.pdf>